

Lösungshinweise zu Fall 7:**Zur 1. Alternative:**

Ein Anspruch **gegen M** auf Abbruch der Beziehung zu G und Unterlassen der Aufnahme von G in der ehelichen Wohnung könnte sich aus **§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB** ergeben. Obwohl es sich bei dieser Vorschrift eher um ein „Programm“ als um eine praktisch relevante Anspruchsgrundlage handelt, wird man den materiellrechtlichen Anspruch auf (Wieder-)Herstellung des ehelichen Lebens mit dem von F gewünschten Inhalt nicht verneinen können. Zweifelhaft ist jedoch der praktische Nutzen eines solchen Anspruchs: Nach § 120 Abs. 3 FamFG ist er **nicht vollstreckbar**. Man könnte deshalb daran denken, schon für den Prozess über den Anspruch das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen. Die Klage wäre dann unzulässig. Der Gesetzgeber hat aber im Gegensatz zu § 1297 Abs. 1 BGB für das Verlöbnis gerade nicht die mangelnde Klagbarkeit des Anspruchs auf Herstellung des ehelichen Lebens ausgesprochen. Ein Urteil, das M von Gerichts wegen seinen Pflichten vorhält, wäre also denkbar.

Als weitere Anspruchsgrundlage könnte man einen Schadensersatzanspruch nach **§§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB** oder einen quasi-negatorischen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach **§§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog** erwägen. Dadurch würde jedoch der abschließende Charakter des § 1353 BGB im Verhältnis der Ehegatten untereinander mit der vollstreckungsrechtlichen Sonderregel des § 120 Abs. 3 FamFG gestört.

Ein Anspruch **gegen G** lässt sich auf § 1353 BGB nicht stützen: Pflichten (im eben beschriebenen eingeschränkten Umfang) begründet § 1353 BGB nur zwischen den Ehegatten. In Betracht kommt gegen G aber gerade wegen fehlender „Sperrwirkung“ des § 1353 BGB ein Anspruch aus **§§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 oder 1004 Abs. 1 S. 2** (analog) **BGB**. Voraussetzung für beide Anspruchsgrundlagen ist die Verletzung eines **Rechtsgutes** oder **Rechtes** nach § 823 Abs. 1 BGB. Heute könnte man es wohl im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der F als „sonstigem Recht“ finden. Die Rechtsprechung zum Schutz des Ehegatten gegen Dritte ist jedoch älter als die zivilrechtliche Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, und in der Kontinuität dieses Schutzes wird bis heute der **räumlich-gegenständliche Bereich** der Ehe als Recht nach § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Ihn verletzt G, so dass der Anspruch gegen sie begründet ist.

Zur 2. Alternative:

Bei dieser Alternative hat § 1353 BGB **auch gegenüber M** keine „Sperrwirkung“. Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB steht einem Anspruch nicht entgegen, weil das haftungsbegründende Verhalten des M in der vorsätzlichen Missachtung der ehelichen Gemeinschaft liegt. Verletzungsfolge ist der Gesundheitsschaden der F. Fraglich kann allein sein, ob durch die „Empfindlichkeit“ der F diese gewissermaßen „selbst daran schuld“ ist, einen Gesundheitsschaden davongetragen zu haben, so dass sich nur ihr „Allgemeines Lebensrisiko“ verwirklicht hat. Dann könnte man möglicherweise den Rechtswidrigkeits- oder Schutzzweckzusammenhang der Verletzung verneinen. Eine solche Argumentationsweise ist aber antiquiert und wirkt jedenfalls heute geradezu zynisch. Der nach §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1, 252, 253 BGB (also einschließlich eines „**Schmerzensgeldes**“) mögliche Anspruch ist also begründet. Seine **Verjährung** ist nach §§ 207 Abs. 1 S. 1, 209 BGB gehemmt, solange die Ehe besteht. Denselben Anspruch hat F auch **gegen G**, jedoch mit der normalen Verjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB.

Lösungshinweise zu Fall 8:

F muss dann etwas unternehmen, wenn V gegen sie einen Anspruch hat und sie die Grundlage dieses Anspruchs durch ihre Initiative beseitigen kann.

Anspruchsgrundlage für V sind §§ 433 Abs. 2, 1357 Abs. 1 S. 2 BGB. Fraglich könnte allenfalls sein, ob die Möbel eine „angemessene“ Deckung des familiären Bedarfs nach § 1357 Abs. 1 S. 1 BGB sind. Angesichts des guten Einkommens der F ist dies zu bejahen: Da der Kaufpreis weniger als drei

Monatsgehälter beträgt und F die Kreditraten nach menschlichem Ermessen ohne Schwierigkeiten aufbringen könnte, sind die Möbel nicht zu luxuriös.

F könnte jedoch den Kaufvertrag mit V möglicherweise **widerrufen**. Die Möglichkeit dazu könnte sich hier aus §§ 506 Abs. 1, 2 (n. F.), 495 Abs. 1 BGB ergeben. Nach §§ 357, 351 S. 1 BGB müssten jedoch M und F gemeinsam widerrufen, und dazu scheint M nicht bereit. Hierbei sollte man aber nicht stehen bleiben: Wenn § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB dem V den „guten Tropfen“ einer doppelten Verpflichtung sowohl des M als auch der F gewährt, sollte im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes bei derartigen Geschäften auch **jedem Ehegatten einzeln** das Widerrufsrecht zustehen (streitig). Insofern ist § 351 S. 1 BGB für die Anwendung im Rahmen des § 1357 BGB teleologisch zu reduzieren. Konsequenz zur Regelungstechnik des § 1357 BGB („Einzelhandeln mit Gesamtwirkung“) erscheint dann, dem Widerruf des einen Ehegatten auch für die Verpflichtung des anderen wirken zu lassen.

Lösungshinweise zu Fall 9:

An der Durchsetzbarkeit des Anspruchs der B aus **§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB** auf Rückzahlung des Darlehens bestehen erhebliche Zweifel, weil F Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB ist und der Beitritt zum Fonds mit dem Darlehensvertrag nach richtiger Ansicht einen verbundenen Vertrag gem. § 358 Abs. 3 BGB bildet mit der Widerrufsmöglichkeit nach § 358 Abs. 1 BGB und dem Einwendungsdurchgriff nach § 359 BGB. Nach all dem ist im vorliegenden Fall aber nicht gefragt! Der Wunsch der D, an das Vermögen des M „heranzukommen“, macht vielmehr nur Sinn, wenn B bereits über einen (materiellrechtlich möglicherweise fehlerhaften) vollstreckbaren Titel verfügt.

Unter dieser Voraussetzung ist zu erwägen, ob B den **Unterhaltsanspruch** (etwa auf Taschengeld) der F gegen M **pfänden** lassen könnte nach §§ 829, 835 ZPO. Dann könnte B Zahlung von M an sich selbst als Gläubigerin (genauer: Vollstreckungsgläubigerin) der F verlangen. Unterhaltsansprüche unterliegen jedoch dem besonderen Pfändungsschutz nach § 850 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO. Für die hiernach maßgebliche „Billigkeit“ ist zu beachten, dass die F im Sinne der Rechtsprechung von BVerfG und BGH eine ausreichende finanzielle Ausstattung behalten muss, um ein Art. 1 Abs. 1 GG entsprechendes Leben führen zu können.